

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847**

7 (19.8.1847) Pièce jointe (Deutsch)

*Pièce jointe Nr. 4 au Protocole Nr. VII de 1847.*

---

Preussen. Den Vorschlägen, welche das Conclusum der Commission enthält, wird mit der Maasgabe beigetreten, dass hinsichtlich des Flaggenunterschiedes, dessen in dem Protocolle XIII der Sitzung von 1846 Seitens des Königlich Niederländischen Bevollmächtigten erwähnt worden, die nachstehende Vorschrift beigefügt werde:

Der Führer eines Segelschiffes, welches nicht von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) in seinem Patente bezeichnet worden, ist verpflichtet, die Nationalität dieses Schiffes den Rheinzoll-Aemtern und Polizei-Behörden auf deren Verlangen durch ein besonderes Attest nachzuweisen, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, welchem das Schiff angehört, des Letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder durch die Ausstellungsbehörde vorgenommenen Recognition oder Berichtigung noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

Bei *Dampfschiffen* bedarf es nach diesseitigem Ermessen eines solchen Attestes nicht. — Den Gesichtspunct aber, dass keinem die Führung eines Preussischen Dampfschiffes anvertraut werden darf, der nicht seine vollständige Qualification zu dieser Führung in einer, nach den in Preussen bestehenden Vorschriften vorzunehmenden, Prüfung nachgewiesen hat, glaubt man festhalten zu müssen.

---